

Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 3. Juli 2017 – II 230 - 113-03200-2011/028-003 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 21

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 sowie § 95 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sind die Gemeinden und Landkreise berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer Geschichte und mit demokratischen Grundsätzen übereinstimmen. Die Annahme neuer Wappen und Flaggen sowie die Änderung von bestehenden Wappen und Flaggen bedürfen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 95 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung einer Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa. Zur Regelung des Verfahrens bei der Annahme und Änderung von Wappen und Flaggen erlässt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Bestehende Wappen und Flaggen

- 1.1 Wappen und Flaggen, die die Gemeinden bereits vor dem 12. Juni 1994 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 9 der Kommunalverfassung) rechtmäßig geführt haben, die sie weiter führen wollen und die den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung entsprechen, bedürfen keiner Genehmigung. Die Rechtmäßigkeit der Führung von Wappen und Flaggen vor 12. Juni 1994 beurteilt sich nach dem zum Zeitpunkt der Annahme oder Verleihung maßgeblichen Recht (unter anderem § 10 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990, GBl. I S. 255; § 1 Absatz 1 Satz 4 und § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juli 1985, GBl. I S. 213).
- 1.2 Die nach der Nummer 1.1 genehmigungsfreien Wappen und Flaggen sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – Landesarchiv – von der wappen- oder flaggenführenden Gemeinde zur Registrierung vorzulegen, da das Landesarchiv aufgrund seiner beratenden und gutachterlichen Tätigkeit auf eine Sammlung der Wappen und Flaggen angewiesen ist. Satz 1 gilt nicht für die Gemeinden, deren Wappen oder Flagge in Übereinstimmung mit Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung der Wappen und Flaggen von Gemeinden, Genehmigung der Wappen und Landkreisen vom 5. März 1991 (AmtsBl. M-V S. 145, 169) vom Landesarchiv zur Registrierung angenommen wurde. Satz 1 gilt weiterhin nicht für die Gemeinden, deren Wappen oder Flagge im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren nach § 10 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 durch das Innenministerium an das Landesarchiv übergeben wurde.
- 1.3 Das Wappen ist in Form einer fachgerechten Beschreibung (Blasonierung) einzureichen. Zweckmäßigerweise sollte dem Landesarchiv in diesem Zusammenhang die das Wappen betreffende Vorschrift der gemeindlichen Hauptsatzung übersandt werden. Beizufügen ist eine farbige, reproduzierfähige Abbildung des Wappens in der Größe von etwa 18 x 22 Zentimetern und ein sauberer Dienstsiegelabdruck. Die Abbildung des Wappens muss dem amtlichen Muster, wie es von der Gemeinde für die Gestaltung von Amtsschildern, Briefbögen, Siegeln und dergleichen benutzt wird, entsprechen. Eine Begründung der Wappenfi-

guren sowie Angaben zur Verleihung oder Annahme und den seit der Verleihung oder Annahme möglicherweise erfolgten Änderungen des Wappens sind dem Landesarchiv ebenfalls mitzuteilen.

- 1.4 Die Flagge ist in Form einer fachgerechten Beschreibung einzureichen. Auch in diesem Fall sollte dem Landesarchiv zweckmäßigerweise die einschlägige Vorschrift der gemeindlichen Hauptsatzung übersandt werden. Beizufügen ist eine farbige, reproduzierfähige Abbildung in der Größe von etwa 15 x 9 Zentimetern und ein Hinweis auf die Umstände der Verleihung oder Annahme der Flagge.
- 1.5 Soweit im Zusammenhang mit der Registrierung eines Wappens oder einer Flagge Zweifel darüber entstehen, ob das betreffende Hoheitszeichen rechtmäßig geführt wird, hat das Landesarchiv die eingereichten Unterlagen dem Ministerium für Inneres und Europa zusammen mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur rechtlichen Beurteilung der Hoheitszeichenführung vorzulegen. Das Landesarchiv ist berechtigt, die Gemeinden auf fachliche Mängel bei der Ausgestaltung der Wappendarstellungen oder der Blasonierung hinzuweisen.

2 Verfahren bei der Annahme neuer und bei der Änderung bestehender Wappen und Flaggen

- 2.1 Die Schaffung von Wappen- und Flaggenentwürfen sollte Personen übertragen werden, die über Kenntnisse der Heraldik und Vexillologie verfügen und außerdem mit der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde oder des Landkreises hinreichend vertraut sind. Neben der Beauftragung von gewerblich tätigen Heraldikern bietet sich vor allem die Beteiligung historisch interessierter Bürger an.
- 2.2 Den Gemeinden und Landkreisen wird empfohlen, sich bereits vor der Erstellung eines Wappen- oder Flaggenentwurfs mit dem Landesarchiv in Verbindung zu setzen und sich beraten zu lassen. Das Landesarchiv ist bereit, den Kommunen die vorhandenen historischen Unterlagen zugänglich zu machen sowie fachliche Hinweise zur Herleitung der Wappen- und Flaggenentwürfe zu geben. Die Recherche der kommunalen Historie und die künstlerische Ausführung der Wappen oder Flaggenentwürfe obliegen al-

lerdings nicht dem Landesarchiv. Das Landesarchiv ist wie folgt zu erreichen:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Landesarchiv
Postfach 11 12 52
19011 Schwerin
poststelle@lakd-mv.de

Telefon: 0385 588-79410
Telefax: 0385 588-79412

- 2.3 Die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Flaggen erfolgen durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Kreistages. Inhalt des Beschlusses muss ein bestimmtes Wappen oder eine bestimmte Flagge sein. Das Wappen oder die Flagge ist in dem Beschluss durch eine Blasonierung eindeutig zu kennzeichnen. Soweit sich der Annahme- oder Änderungsbeschluss zugleich auf eine Änderung der Hauptsatzung bezieht, bleibt die diesbezügliche Änderungssatzung bis zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung schwebend unwirksam. Daher sollte eine Änderung der Hauptsatzung erst beschlossen werden, wenn die Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa vorliegt.

- 2.4 Die Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa ist auf dem Dienstweg einzuholen.

- 2.4.1 Folgende Unterlagen sind dem Genehmigungsantrag im Falle der Annahme neuer oder Änderung bestehender Wappen beizufügen:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Annahme- oder Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung oder des Kreistages,
- b) drei farbige, in allen Einzelheiten ausgeführte Abbildungen des Wappens auf Papier im Format DIN A 4 (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 18 x 22 Zentimeter betragen),
- c) eine Schwarz-Weiß-Abbildung des Wappens auf Papier, die sich zur Darstellung im Dienstsiegel eignet (die Abmessungen des Wappenschildes sollen hierbei etwa 2 x 3 Zentimeter betragen),
- d) eine ausführliche Begründung für die Wahl der Wappenfiguren nebst Belegen und Quellenangaben,
- e) Angaben zum Entwurfsverfasser (Name, Vorname und Wohnsitz).

- 2.4.2 Bei der Annahme neuer oder Änderung bestehender Flaggen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Annahme- oder Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung oder des Kreistages,
- b) zwei farbige, in allen Einzelheiten ausgeführte Abbildungen der Flagge auf Papier im Format DIN A 4 (die

Abmessungen des Flaggentuchs sollen hierbei etwa 15 x 9 Zentimeter betragen),

- c) eine Begründung für die Gestaltung der Flagge,
- d) Angaben zum Entwurfsverfasser (Name, Vorname und Wohnsitz).

- 2.5 Anträge der kreisangehörigen Gemeinden prüft die untere Rechtsaufsichtsbehörde auf Vollständigkeit. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde prüft außerdem, inwieweit nach ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse der Antrag begründet ist und ob der Beschluss der Gemeindevertretung rechtmäßig zu Stande gekommen ist. Unvollständige, rechtswidrige oder unbegründete Anträge sind an die Gemeinden zurückzugeben. Vorschriftsmäße Anträge sind dem

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

zuzuleiten.

- 2.6 Das Landesarchiv erstellt für das Ministerium für Inneres und Europa ein abschließendes Gutachten zu den Anträgen der Kommunen. Die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen erhält das Landesarchiv vom Ministerium für Inneres und Europa.

- 2.7 Beim Landesarchiv werden alle genehmigten Wappen und Flaggen der Gemeinden und Landkreise einschließlich einer farbigen Abbildung hinterlegt.

3 Wappenregistrierung

- 3.1 Zur amtlichen Registrierung der kommunalen Wappen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist beim Landesarchiv eine amtliche Wappensammlung eingerichtet. Die Wappensammlung führt die Bezeichnung „Wappenrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern“. Bei Wappen, die nach § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 95 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung genehmigt wurden, veranlasst das Ministerium für Inneres und Europa die Eintragung in die Wappenrolle. Bei Wappen, die nach Nummer 1.1 nicht der Genehmigung bedürfen, entscheidet das Landesarchiv im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa über die Eintragung. Die heraldisch-wissenschaftliche Betreuung der Wappenrolle – insbesondere die Bestandspflege – sowie die Erteilung von amtlichen Auskünften über den Inhalt der Wappenrolle obliegen dem Landesarchiv. Die Beteiligung fachkundiger Dritter an der Bestandspflege ist zulässig.

- 3.2 Die von den Kommunen amtlich verwendeten Wappendarstellungen müssen den Abbildungen der in der Wappenrolle registrierten Wappen entsprechen. Will eine Kommune dauerhaft von der bisherigen amtlichen Wappendarstellung abweichen, soll sie zunächst das Landesarchiv zu den beabsichtigten Änderungen anhören. Abweichungen von der bisherigen amtlichen Wappendarstellung, die den von der Wappenbeschreibung in der Hauptsatzung vorgegebenen Rahmen nicht verlassen, hat die wappenführende Kommu-

ne dem Landesarchiv und dem Ministerium für Inneres und Europa anzuzeigen. Der Anzeige ist jeweils eine reproduzierfähige Farbzeichnung des Wappens beizufügen.

4 Übergangsvorschrift

Für Anträge, die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift gestellt sind, ist die Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen vom 17. Januar 1996 (AmtsBl. M-V S. 116) weiter anzuwenden.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung kommunaler Wappen und Flaggen vom 17. Januar 1996 (AmtsBl. M-V S.116) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 499